

# **SATZUNG**

## **SV Tresenwald e.V. Machern**

**SATZUNG  
SV TRESENWALD e.V. Machern**

**Bestätigt am 27.09.2006**

**S A T Z U N G  
SV Tresenwald e.V. Machern**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger fördert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04827 Machern, Gartenallee 8  
Er ist unter dem Namen **SV Tresenwald e.V. Machern** beim Amtsgericht Grimma unter der Nummer VR 440 eingetragen.  
Der Verein wurde am 26.06.1990 als SV Eintracht 07 Gerichshain gegründet und am 18.04.1998 in den SV Tresenwald e.V. umbenannt.
3. Der Verein ist Mitglied im Muldental Kreissportbund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.  
Die Abteilungen sollten Mitglied im jeweiligen Fachverband sein.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
  - a) Durchführung von Übungs,- Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen
  - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen
  - c) Unterstützung bei der Pflege und Erhaltung der Sportanlagen
  - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern
  - e) Durchführung eigener Veranstaltungen
  - f) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.  
Er vertritt den Grundsatz von religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluß
  - c) durch Tod
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende erfolgen.  
Er muß schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
  - ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
  - das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
  - grobes unsportliches Verhalten vorliegt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
  - b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen
  - c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
  - d) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen
  - b) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten
  - c) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
  - d) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen
  - e) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen
  - f) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten
2. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff und 249 BGB zu ersetzen.

## **§ 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes erworben haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.  
Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der SV Tresenwald e.V. Machern erhebt Beiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 11 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- 2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach ihrer Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung  
Die von der Mitgliederversammlung wahrzunehmenden Rechte und Pflichten werden auf eine Delegiertenversammlung übertragen.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung über die Abteilungsleiter und mittels Aushang im Sportpark Tresenwald
4. Das Stimmrecht wird von Delegierten wahrgenommen.  
**Der Delegiertenschlüssel umfasst:**
  - a) Mitglieder des Vorstandes
  - b) Gewählte Kassenprüfer
  - c) Pro Abteilung 1 Delegierter je angefangene 25 Mitglieder  
(Grundlage ist die Bestandserhebung per 10.01. des laufenden Kalenderjahres)  
Die Delegierten sind durch die Abteilungen zu wählen.
  - d) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, aber ohne Stimmrecht
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.Die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Delegiertenversammlung
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt.
8. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Delegierten eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.
9. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- e) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
- f) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister und
- d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein nach § 26 BGB - je zwei dieser Mitglieder gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich  
Diese Personen sind zum Eingang von Verpflichtungen für den Verein ohne vorherigen Vorstandsbeschluss bis zu 1000 € berechtigt.

2. Alle aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.  
Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Delegiertenversammlung.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur Neuwahl in der Delegiertenversammlung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes besetzt.

## **§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse.
2. In der Delegiertenversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab und legt den Haushaltsplan für das laufende Jahr und die Abrechnung des abgelaufenen Jahres vor.  
Er entscheidet über die Aufnahme bzw. Gewährung von Krediten und Darlehen.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen. und bei Bedarf einen Geschäftsführer einsetzen.

4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Nach Bedarf (mindestens zwei mal jährlich) sind erweiterte Vorstandssitzungen mit allen Abteilungsleitern durch den Vorstand einzuberufen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Zur Regelung unterschiedlicher Interessen werden im Verein nach Bedarf Abteilungen unterhalten, die auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins ihre Arbeit selbständig gestalten.
2. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von 4 Jahren. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dieser Aufgabe beauftragen.
3. Der Abteilungsleiter ist für die organisatorische Führung der Abteilung verantwortlich.

## **§ 17 Beschlußfassung und Beurkundung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 18 Protokollführung**

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 19 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Buchführung sowie die Zahlungsfähigkeit des Vereins werden jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 22 Erlöschen der Vermögensansprüche**

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.  
Die Einberufung erfolgt analog § 12 Nr. 5
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten des Vereins anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
4. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins geht an die Gemeinde Machern (oder deren Rechtsnachfolger), die es ausschließlich sportlichen Zwecken zuzuführen hat.
5. Im Falle einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

## **§ 24 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten**

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.09.2006 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten der Neufassung verliert die von der Gründungsversammlung  
am 26.06.1990 beschlossene Fassung mit den Änderungen vom 02.11.1996,  
18.04.1998, 08.11.2002 und 31.01.2004 ihre Gültigkeit.